



**BESCHLUSS DES SCHULRATES
NR. 5/2023 vom 07.11.2023
Einhebung von Schülerbeiträgen für erweitertes Bildungsangebot**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 14. November 2008, Nr. 64, betreffend die Änderung der Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz;
- in den Anhang A) Punkt 3) zum Beschluss der Landesregierung Nr.4637 vom 17.12.2003, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die laufenden Ausgaben grundsätzlich mit Mitteln der ordentlichen Zuweisung und mit Schülerbeiträgen abzudecken sind; unter Berücksichtigung der Kostengerechtigkeit und der Tatsache, dass die Eltern der Pflichtschüler nur im geringen Ausmaß belastet werden dürfen;
- in die Mitteilung des SAL AP/PJ/GT/32.01/17909 vom 17. August 2006;
- festgestellt, dass unabhängig des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Unterrichts im Pflichtschulbereich genügend staatliche Bestimmungen vorliegen, die eine Beteiligung der Eltern, bzw. der Schüler:Schülerinnen an den Gesamtausgaben für den Schulbereich zulassen,
- festgestellt, dass dabei die von der Landesregierung festgelegten Höchstbeträge zu beachten sind,
- festgestellt, dass dieser Beschluss den Beschluss Nr. 12/2017 annulliert und ersetzt;
- festgestellt, dass dieser Beschluss den Beschluss Nr. 8/2018 annulliert und ersetzt;

Festgestellt, dass

- das Lehrerkollegium zusätzliche unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und Tätigkeiten geplant hat;
- der Schulrat diese mit eigenem Beschluss genehmigt hat;
- es für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichtsbetriebes und dieser Tätigkeiten notwendig ist, die Beiträge (für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen und unterrichtsergänzende Tätigkeiten, didaktisches Material, für Verbrauchsmaterial, Material für den Kunst- und Werkunterricht) zu Lasten der Schüler:Schülerinnen festzulegen;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

die Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler laut beigelegter Aufstellung (Anlage 1), zu genehmigen.

Gegenständliche Maßnahme wird am 08.11.2023 auf der Web-Seite des SSP Laas veröffentlicht und tritt 15 Tage ab Veröffentlichung in Kraft.

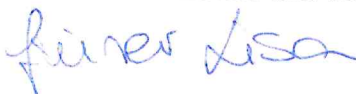
Gegen vorliegende Maßnahme kann beim Schuldirektor innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung Einspruch eingelegt werden;

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Sibylle Pfitscher / Sekretärin des Schulrates



Lisa Grüner / Vorsitzende des Schulrates



Anlage: Kriterien für die Einhebung von Schülerbeiträgen für erweitertes Bildungsangebot